

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bau und Service Leipzig GmbH

(nachfolgend kurz „BSL GmbH“ genannt)

I. Allgemeines

1. Die Einkaufsbedingungen der BSL GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, die BSL GmbH stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Lieferungen des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos angenommen werden.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für vorvertragliche Schuldverhältnisse und für Nachlieferungen mit dem Lieferanten, ohne dass es einer neuen Vereinbarung bedarf.
3. Bau-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen werden vereinbarungsgemäß unter Bezugnahme auf die VOB/B geregelt.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung der BSL GmbH innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder durch Lieferung vorbehaltlos anzunehmen.
2. Die BSL GmbH behält sich Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen vor. Diese dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der BSL GmbH nicht zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob diese als vertraulich gekennzeichnet wurden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückbehaltung von Kopien an die BSL GmbH zurückzugeben.
3. Kostenvoranschläge und Angebote werden vom Lieferanten kostenlos erstellt.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und ohne gesetzliche Umsatzsteuer, welche bei Rechnungsstellung gesondert auszuweisen ist. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung haben sämtliche Lieferungen frachtfrei an die Lieferanschrift der BSL GmbH zu erfolgen. Ebenso schließt der Preis die Verpackung und Transportversicherung ein. Soweit der Lieferant nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung. Im Übrigen bedarf die Rückgabe der Verpackung einer gesonderten Vereinbarung.

2. Alle Angebotspreise sind Festpreise, die während der Ausführungszeit unabhängig von eventuellen Lohn- und Materialpreiserhöhungen gelten und sämtliche Lohnnebenkosten, Wegegelder, Auslösungen, Fracht- und Verpackungskosten, ggf. Kosten der Rechnung in Papierform usw. enthalten. Nicht ausgeschlossen ist eine Anpassung der Vergütung aufgrund einer Störung der Geschäftsgrundlage.
3. Soll der Vertragsgegenstand in veränderter Form und/oder Qualität ausgeführt werden, ist hierzu eine vorherige schriftliche Zustimmung der BSL GmbH erforderlich.
4. Eigenmächtige Mehrleistungen des Lieferanten werden nicht vergütet. Eines ausdrücklichen Widerspruchs bei der Abnahme bedarf es nicht.
5. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesenen Bestellnummern ausweisen und die umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben vollständig und korrekt aufgeführt werden. Bestätigte Leistungsnachweise und Belege sind den Rechnungen beizufügen. Vereinbarte zusätzliche Leistungen oder Leistungsänderungen sind gesondert auszuweisen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
6. Die Bezahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Skontoabzug.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der BSL GmbH in gesetzlichem Umfang zu.
8. Die Abtretung von Rechten aus dem Auftragsverhältnis durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BSL GmbH.

IV. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant gerät bei einer von ihm zu vertretenden Überschreitung ohne Mahnung in Verzug. Er ist verpflichtet, die BSL GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen der BSL GmbH die gesetzlichen Ansprüche zu. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Insbesondere ist die BSL GmbH berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung

nach Rücktritt zu verlangen. Wird Schadenersatz verlangt, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

V. Gefahrübergang, Dokumente

1. Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, "frei" Haus.
2. Für die Sendung ist uns am Versandtag eine Versandanzeige mit Angabe der Bestellnummer, der Stückzahl und der genauen Bezeichnung der Gegenstände zuzustellen. Außerdem ist jeder Lieferung ein Lieferschein beizufügen.

VI. Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

1. Die BSL GmbH ist berechtigt, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei Mängeln, die bei der Untersuchung nicht erkennbar sind, ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der BSL GmbH ungekürzt zu. Die BSL GmbH ist in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl unentgeltlich Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Der Lieferant hat maximal zwei Nacherfüllungsversuche. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Die BSL GmbH ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen, wenn die Nacherfüllung nicht unverhältnismäßig wäre und der Lieferant in Verzug ist.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 478, 479 und § 634 a Absatz 1 BGB eingreifen.

VII. Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
2. Wird die BSL GmbH von einem Dritten aus diesem Grund im Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, diese auf erstes schriftliches Anfordern von den Ansprüchen freizustellen.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten umfasst alle Aufwendungen, die der BSL GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
5. Für den Fall, dass die BSL GmbH von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, die BSL GmbH von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler eines Liefergegenstandes verursacht worden ist. Der Lieferant trägt in diesem Fall sämtliche Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung.

VIII. Nachweis der Einhaltung des MiLoG, Schwarz-ArbG und des AEntG und Haftung

1. Der Lieferant sichert der BSL GmbH zu, die Anforderungen des **Mindestlohngesetzes**, des **Schwarz-ArbG** und des **AEntG** bezüglich Arbeitnehmer, die vom Lieferanten oder von Subunternehmern zur Leistungserbringung eingesetzt wurden, einzuhalten. Die BSL GmbH hat stets das Recht einen geeigneten, aktuellen Nachweis, z.B. in Form von Stundennachweisen, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten, Bescheinigung eines Steuerberaters, die eine entsprechende Garantie zugunsten der BSL GmbH enthält, etc. zu verlangen; etwaige Kosten für diese Nachweise trägt der Lieferant.
2. Die BSL GmbH hat das Recht die eingesetzten Arbeitnehmer zur Zahlung des Mindestlohnes zu befragen. Verweigert ein Arbeitnehmer die Auskunft, wird der Lieferant sicherstellen, dass dieser bei der Leistungserbringung nicht mehr eingesetzt wird.
3. Soweit die BSL GmbH wegen der Verpflichtung des Lieferanten auf Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer, die vom Lieferanten oder von Subunternehmern zur Leistungserbringung eingesetzt wurden, oder auf sonstige derartige Zahlungen z.B. nach § 14 AEntG in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant ihn von diesen Ansprüchen unabhängig von im Übrigen vereinbarter Haftungsbegrenzungen frei.
4. Die BSL GmbH kann nach eigener Wahl fristlos kündigen oder vom Vertrag zurücktreten und in beiden Fällen Schadenersatz verlangen, wenn ihr nachträglich bekannt wird, dass der Lieferant, Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer das Mindestlohngesetz nicht einhalten oder ihren Pflichten aus den vorstehenden Absätzen nicht binnen einer von ihr gesetzten angemessenen Frist nachkommen.

IX. Energiemanagementsystem

1. Die BSL GmbH ist als Unternehmen der Leipziger Gruppe für das Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001 zertifiziert. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und Beauftragten über das Energiemanagementsystems der BSL GmbH zu informieren und die Anforderungen an die Energieeffizienz umzusetzen.

X. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Leipzig ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Die BSL GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Erfüllungsort ist, sofern in der Bestellung schriftlich nichts anderes vereinbart ist, der Geschäftssitz der BSL GmbH.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen, sowie Nebenabreden wurden nicht getroffen. Zu Beweis Zwecken ist stets die Schriftform einzuhalten.
2. Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der BSL GmbH gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass waren-, auftrags- und personenbezogene Daten in der Datenverarbeitung der BSL GmbH sowie der Muttergesellschaft KWL GmbH unter Einhaltung aller gesetzlichen, insbesondere der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, erfasst, gespeichert und verarbeitet werden.
4. Sollte eine der vorstehenden Regelungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird der Vertrag im Übrigen hiervon nicht berührt. Für den Fall, dass eine Regelung nichtig oder unwirksam sein oder werden sollte, verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und einen angemessenen Interessenausgleich beider Parteien verfolgt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke enthalten sollte oder sich die Durchführung einer Regelung als nicht praktikabel herausstellt.